

## Firmenwagenbesteuerung bei Nutzung durch Arbeitnehmer

### UnserRadio sprach mit Tobias Weinberger

*Die Versteuerung des Firmenwagens führt in der Praxis häufig zu Problemen. Jetzt hat der BFH eine positive Entscheidung gefällt. Dabei geht es darum, wie sich vom Arbeitnehmer selbst getragene Kosten auf die Versteuerung auswirken.*

#### **Vielleicht können Sie uns kurz erläutern, wie die Regelung bisher war?**

Der geldwerte Vorteil aus der Gestellung eines Dienstwagens für private Zwecke wird regelmäßig mit monatlich pauschal einem Prozent des inländischen Listenpreises bewertet. Zahlt der Mitarbeiter an den Arbeitgeber für die private Nutzung des Firmenwagens ein Nutzungsentgelt, mindert dies den zu versteuernden geldwerten Vorteil. Die vollständige oder teilweise Übernahme einzelner Kraftfahrzeugkosten durch den Mitarbeiter war nach bisheriger Verwaltungsauffassung und Rechtsprechung jedoch kein solches Nutzungsentgelt. Der BFH hat nun aber mit zwei Urteilen seine Rechtsprechung zugunsten der Arbeitnehmer geändert.

#### **Welche Sachverhalte wurden vom BFH entschieden?**

In dem Fall hatten sich der Arbeitnehmer und sein Arbeitgeber die Kosten des Dienstwagens, den der Mitarbeiter auch für private Zwecke nutzen durfte, geteilt. Der Mitarbeiter trug sämtliche Kraftstoffkosten. Die übrigen Pkw-Kosten übernahm der Arbeitgeber. Der geldwerte Vorteil aus der Kfz-Überlassung wurde nach der 1-Prozent-Regelung ungemindert berechnet. Der Mitarbeiter beantragte, die von ihm im Streitjahr getragenen Kraftstoffkosten als Werbungskosten bei der Steuererklärung zu berücksichtigen. Das Finanzgericht gab dem Arbeitnehmer recht.

#### **Das bedeutet für den Arbeitnehmer, dass er zwingend eine Steuererklärung abgeben muss, um diesen Vorteil zu erlangen?**

Nein, auch das hat der BFH bestätigt, dass diese getragenen Kosten auch direkt vom monatlichen geldwerten Vorteil abgezogen werden dürfen. Allerdings kann der Wert des geldwerten Vorteils aus der Dienstwagenüberlassung durch Zuzahlungen des Mitarbeiters lediglich bis zu einem Betrag von 0 EUR gemindert werden. Ein geldwerter Nachteil kann aus der Überlassung eines Dienstwagens zur Privatnutzung nicht entstehen, und zwar auch dann nicht, wenn die Eigenleistungen den Wert der privaten Dienstwagennutzung und der Nutzung des Fahrzeugs zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte übersteigen. Ein verbleibender Restbetrag bleibt daher ohne steuerliche Auswirkungen. Er kann auch nicht als Werbungskosten bei der Steuererklärung abgezogen werden.